

selbständig, und nicht lediglich mit Bezug auf das in Anspruch genommene Pfand- oder Retentionsrecht, urteilen würden, oder wenn die Exekution eines solchen Urteils in anderes Vermögen als das im Pfand- oder Retentionsnerus verhaftete gesucht werden wollte, auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses vor das Bundesgericht gebracht werden kann (vgl. den Entscheid des Bundesgerichtes in Sachen Schmid, Amtl. Samml., Bd. IV, S. 551 ff.).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

3. Gerichtsstand in Erbschaftssachen. For en matière de succession.

10. Urteil vom 3. März 1897 in Sachen Ackermann.

A. Am 19. Januar 1894 verstarb in Wolfswyl, Kantons Solothurn, wo sie auf Besuch bei ihrer Tochter Anna Ackermann geb. Plüß weilte, die Witwe Anna Plüß geb. Hunziker, gebürtig von Rothrist, Kantons Aargau, und wohnhaft am gleichen Orte. Im Jahr 1895 wurde zwischen ihren Erben (Kindern und Kindeskindern resp. deren gesetzlichen Vertretern) ein Erbteilungsvertrag entworfen, in welchem u. a. der Tochter Anna Ackermann als Vorempfang angerechnet wurden 424 Fr. 05 Cts., an erhaltenem „Brautdrossel,“ 31 Fr. 70 Cts. für ersteigerte Fahrhabe und 2907 Fr. für von der Erblasserin erhaltene Baarvorschüsse. Anna Ackermann bezw. ihr Ehemann Erhard Ackermann, von und in Wolfswyl, Kantons Solothurn, weigerte sich, den Entwurf des Teilungsvertrages zu unterzeichnen, da sie den ihr berechneten Vorempfang bestritt. Am 3. Februar 1896 richteten daher die übrigen Erben an sie die rechtliche Aufforderung, die genannten Vorempfänge anzuerkennen und sich diese auf ihrem Erbteil aus der Erbschaft der Mutter Anna Plüß geb. Hunziker

anrechnen zu lassen. Auf diese rechtliche Aufforderung erwiderte Fürsprech Adrian von Arx in Olten, namens des Ehemannes Ackermann-Plüß, als Vertreter seiner Ehefrau, am 14. Februar 1896: 1. Ackermann-Plüß anerkenne von Frau Anna Plüß-Hunziker sel. für Rechnung des Erbteiles seiner Ehefrau Anna Ackermann-Plüß erhalten zu haben: a) an Aussteuer (Brautfuder) für 424 Fr. 05 Cts.; b) für ersteigerte Fahrhabe 31 Fr. 70 Cts. 2. Er bestreite die namhaft gemachten „Vorempfänge“ von 1000 Fr. und 1907 Fr., und behalte sich 3. alle Einreden betreffend Gerichtsstand und in was sie sonst bestehen mögen, für den Fall des Prozesses ausdrücklich vor. Die Erben Plüß ließen nun den Ehemann Erhard Ackermann-Plüß vor das Friedensrichteramts Rothrist vorladen zur Verhandlung über die Rechtsbegehren, er sei gehalten, die in der rechtlichen Aufforderung genannten Vorempfänge anzuerkennen und diese auf seinem (resp. seiner Ehefrau) Erbteil aus der Erbschaft der Mutter Anna Plüß geb. Hunziker anrechnen zu lassen. Der Beklagte bestritt im Friedensrichtervorstand vom 27. Februar 1896, die in der Aufforderung genannten 2907 Fr. als Vorempfang erhalten zu haben und erklärte, weiter in nichts eintreten zu wollen. Nummehr stellten die Erben Plüß am 11. März 1896 beim Gerichtspräsidenten von Zofingen das Editionsbegehren, Anna Ackermann-Plüß sei pflichtig zu erklären, das Hausbuch der Frau Witwe Anna Plüß geb. Hunziker zu edieren; sie behaupteten: Sie seien genötigt, gegen die Impetratin eine Klage einzureichen mit folgenden Schlüssen: Dieselbe sei zu verurteilen, anzuerkennen, daß sie folgende Beträge: a) im April 1891 Fr. 1000; b) im Mai 1892 Fr. 1907 als Vorempfänge auf Rechnung ihres Erbteiles erhalten habe, und demzufolge sei sie pflichtig zu erklären, bei der Erbschaftsteilung sich dieselben anrechnen zu lassen. Unter Kostenfolge. Die Erblasserin habe auf ihrem Contocorrent bei der Spar- und Leihkasse Zofingen am 28. April 1891 Fr. 1000 und am 20. Mai 1892 Fr. 1907 erhoben, welche Beträge sie sicher nicht für sich, sondern höchst wahrscheinlich zu Gunsten der Beklagten verwendet habe. Darüber müsse das von der Erblasserin sehr genau geführte Hausbuch Auskunft geben; dieses habe sich aber in dem Nachlaß nicht vorgefunden und es sei nach den Um-

ständen anzunehmen, dasselbe befände sich in dem Besitze der Beklagten. Nachdem ihnen von diesem Editionsbegehren durch Vermittelung der Behörden ihres Wohnortes Kenntnis gegeben worden war, erklärten die Eheleute Ackermann-Plüß am 18. März 1896, sie seien weder im Besitze eines Hausbuches noch eines andern Buches, in welchem die Mutter Anna Plüß geb. Hunziker ihre Einnahmen und Ausgaben eingezeichnet hätte. Mit Eingabe vom 26. März 1896 an das Bezirksgericht Zofingen verlangten nunmehr die Erben Plüß von Frau Ackermann die Ableistung des Editionsweides. Diese erklärte zuerst am 28. März 1896 auf der bereits abgegebenen Erklärung beharren und ihre weitere Erklärung bei der Eidesabnahme dem Richter in Zofingen persönlich abgeben zu wollen. Später erschien sie vor dem Gerichtspräsidenten von Zofingen und berichtete, daß Fürsprech Strähl für sie eine Erklärung einreichen werde. Am 14. April sodann gab letzterer die schriftliche Erklärung ab, seine Klientenschaft halte an dem fest, was Fürsprech von ihr geschrieben habe und zwar auch bezüglich der Kompetenz des Gerichtes; sowohl das Editionsbegehren als die Pflicht zur Edition werden bestritten. Die Sache gelangte nun zur Verhandlung vor Bezirksgericht Zofingen. Am 3. Juni 1896 erkannte dieses dahin: Die Kläger seien mit ihren Begehren hierorts wegen Unzuständigkeit abgewiesen, indem es wesentlich ausführte: Die Kompetenz des Gerichtes sei nicht mit Bezug auf das Editionsverfahren als selbständiges, vom Hauptstreite unabhängiges Verfahren zu prüfen, sondern mit Bezug auf die Hauptsache. Denn das aargauische Obergericht habe s. Z. erklärt, daß zwar allerdings regelmäßig der Rechtsstreit mit Anhebung der Klage beginne, daß aber da, wo derselben vorangehend eine andere prozessualische Rechtsvorkehrung erlassen werde, der Prozeß schon mit dieser angehoben werde und der Beklagte derselben mit der Einrede der Nichtzuständigkeit des Gerichtes entgegenzutreten könne. Aus den Anbringen der Editionskläger ergebe sich, daß diese behaupten, die Beklagte habe von ihrer verstorbenen Mutter 2907 Fr. erhalten, sie sei für diese Summe Schuldnerin der Erbschaft geworden und habe diese Schuldpflicht anzuerkennen. Es handle sich also nicht um eine Erbteilung, oder um eine Erbberechtigung, sondern bloß um die

Feststellung der Erbmasse d. h. um Anerkennung der Schuldpflicht eines Teiles derselben. Dieses Begehren qualifiziere sich als persönlicher Anspruch der Erbschaft Plüß gegen Frau Ackermann. Der Umstand, daß die Beklagte gleichzeitig Miterbin sei, ändere an der Sache nichts. Nach bisheriger Praxis des Bundesgerichtes werden unter persönlichen Ansprüchen nicht nur Schuldforderungen, sondern überhaupt alle civilrechtlichen Ansprüche, soweit sie nicht dinglicher Natur seien, verstanden. Gemäß Art. 59 B.-V. müsse daher die Beklagte an ihrem Wohnort belangt werden. Auf Berufung der Kläger hin erkannte dagegen das Obergericht des Kantons Aargau am 30. September 1896 abändernd dahin: 1. Das Bezirksgericht Zofingen wird im vorwürfigen Rechtsstreite und zwar sowohl in der Hauptsache als für das Editionsverfahren als zuständig erklärt. 2. Die Editionsbeschlagte, Frau Anna Ackermann geb. Plüß in Wolfswyl, ist pflichtig, den ihr durch die Editionskläger gemäß § 151 der E.-P.-O. auferlegten Editionsweid zu leisten. In der Begründung wird hinsichtlich der Kompetenzfrage im wesentlichen ausgeführt: Die von der Editionsbeschlagten aufgeworfene Kompetenzeinrede sei nicht verspätet, dagegen sei sie materiell unbegründet. Wie sich aus dem beim Friedensrichter gestellten Rechtsbegehren und aus dem Editionsbegehren ergebe, sei der Gegenstand des einzuleitenden Rechtsstreites die Frage, ob die Beklagte von der Erblasserin Vorempfänge im Betrage von 2907 Fr. erhalten habe, und pflichtig sei, sich dieselben bei der Erbteilung anrechnen zu lassen. Die Regelung der Anrechnung von Vorempfängen, wie sie in § 985 des bürgerl. Gesetzbuches enthalten sei, gehöre aber unzweifelhaft dem Erbrechte, speziell den Bestimmungen über die Erbteilung an. Ein Rechtsstreit über Ansprüche aus § 985 qualifiziere sich daher als Erbstreitigkeit. Da also eine erbrechtliche und nicht eine bloß persönliche Ansprache im Streite liege, komme für den Gerichtsstand nicht die ausschließliche Bestimmung des Art. 59 B.-V., sondern § 12 der aargauischen Zivilprozessordnung zur Anwendung, wonach in Erbstreitigkeiten u. a. Klagen der Erben untereinander vor dasjenige Bezirksgericht gebracht werden können, in dessen Bezirk der Erblasser seinen Wohnsitz hatte, insofern die Teilung der Erbschaft noch nicht erfolgt sei. Danach sei hier das

Bezirksgericht Zofingen in der Hauptsache und somit auch hinsichtlich des der Klageanhebung vorausgehenden Editionsverfahrens zuständig. Daß die Beklagte außerhalb des Kantons wohne, sei für die Anwendbarkeit des § 12 C.-P.-D. ohne Belang. Es sei ein im neuern Prozeßrechte allgemein anerkannter Satz, daß das *forum hereditatis* für die Beurteilung eigentlicher Erbstreitigkeiten gültigerweise angesprochen werden könne, so lange wenigstens die Erbschaft noch unverteilt sei. Die Auffassung, daß der letzte Wohnsitz des Erblassers für das konkrete Erbrecht sowohl materiell als formell von Bedeutung sei, habe übrigens ihren Ausdruck unzweifelhaft auch in dem neuen schweizerischen Niederlassungsgesetz (b. h. dem Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler) gefunden (vgl. insbesondere §§ 22 und 23).

B. Gegen diese Entscheidung ergriff Erhard Ackermann-Plüz namens seiner Ehefrau Anna Ackermann geb. Plüz den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage: Es sei das Urteil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 30. September 1896 wegen Verletzung des Art. 59 B.-V. aufzuheben und demgemäß das Bezirksgericht Zofingen als in Sachen nicht zuständig zu erklären, unter Kostenfolge. In der Rekurschrift wird zunächst das bei Behandlung des gegnerischen Editionsbegehrens beobachtete Verfahren bemängelt und sodann ausgeführt: Der von der Gegenpartei geltend gemachte Anspruch sei nicht erbrechtlicher Natur, sondern enthalte eine persönliche Ansprache im Sinne des Art. 59 B.-V.; er müsse daher am Wohnorte des Schuldners verfolgt werden. Es handle sich um die Anfechtung von Schenkungen, welche die Erblasserin bei Lebzeiten ihrer Tochter und ihren Großkindern gemacht habe und zwar teilweise im Kanton Solothurn. Wenn darüber bei Lebzeiten der Erblasserin ein Streit entstanden wäre, so hätte er jedenfalls im Kanton Solothurn durchgeführt werden müssen. Der Tod der Schenkerin aber ändere hieran nichts; sonst müßten auch Forderungen der Erbschaft gegenüber Dritten im Gerichtsstande der Erbschaft geltend gemacht werden können, was nicht der Fall sei. § 12 der aarg. C.-P.-D., auf welchen das aargauische Obergericht sein Urteil ausschließlich begründe, gelte nur für das Gebiet des

Kantons Aargau, nicht aber für interkantonale Verhältnisse. Von einem Erbteilungsstreite könnte erst dann die Rede sein, wenn die Pflicht der Beklagten zur Kollation feststände. Die Rekurrentin beruft sich für ihre Ausführungen auf verschiedene Entscheidungen des Bundesgerichtes, insbesondere auf die Entscheidungen in Sachen Schurter und Rüng, Amtl. Samml., Bd. III, Nr. 12, Kantone Glarus und Schaffhausen, Amtl. Samml., Bd. I, Nr. 49, und in Sachen Huber und Genossen, Amtl. Samml., Bd. XIV, Nr. 11. Schließlich sucht die Rekurrentin noch zu zeigen, daß vielleicht auch die civilrechtliche Berufung an das Bundesgericht wegen Verletzung bzw. unrichtiger Anwendung des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler statthaft wäre, wenn das Obergericht seine Entscheidung auf dieses Gesetz begründet und dasselbe nicht bloß zur Vergleichung herangezogen hätte.

C. Die Rekursbeklagten, Marie Elisabeth Plüz und Genossen, tragen auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge an. Sie bemerken, nach ausführlicher Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse, im wesentlichen: Vor den kantonalen Instanzen habe die Rekurrentin stets lestritten, die von den Klägern behaupteten Vorempfänge erhalten zu haben; erst vor Bundesgericht gebe sie den Empfang zu, behaupte aber, die fraglichen Beträge seien ihr geschenkt worden. Dieses *novum* könne nicht zu Gunsten der Rekurrentin in Betracht gezogen werden, die Zuständigkeitsfrage sei vielmehr auf Grund der Sachlage zu beurteilen, wie sich dieselbe vor den kantonalen Instanzen gestaltet habe. Danach habe es sich einfach um eine Kollationsklage gehandelt, welche, wie wesentlich im Anschluß an die Ausführungen des bundesgerichtlichen Urteiles in Sachen Münzinger vom 23. Juli 1880, Amtl. Samml., Bd. VI, S. 389 ff., dargelegt wird, unzweifelhaft erbrechtlicher Natur sei, speziell sich als Erbteilungsklage qualifiziere und also unerachtet des Art. 59 B.-V. im Gerichtsstand der Erbschaft geltend gemacht werden könne. Wenn die Beklagte dieser Klage die Einrede entgegenhalten wolle, die streitigen Beträge seien ihr geschenkt worden, so ändere dies an der Zuständigkeit nichts. Wären übrigens die fraglichen Vorempfänge der Beklagten wirklich schenkungsweise zugewandt worden, so stände den Klägern

die Pflichtteilergänzungsfrage zu, da die Erblasserin ihre gesetzliche Dispositionsberechtigung überschritten hätte, und werden die Kläger eventuell diese Klage erheben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde ist als staatsrechtlicher Rekurs eingeführt worden und ist auch nur als solcher statthaft. Eine civilrechtliche Berufung wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, von welcher die Rekurrentin als möglich oder vielleicht möglich spricht, ist vollständig ausgeschlossen. Denn einmal ist das angefochtene Urteil, jedenfalls soweit es über die Kompetenz der aargauischen Gerichte entscheidet, kein Haupturteil; sodann sind Streitigkeiten, zu denen die Anwendung des citierten Bundesgesetzes Anlaß geben kann, gemäß Art. 38 desselben und Art. 180 Ziff. 3 D.-G. nach dem für staatsrechtliche Streitigkeiten vorgeschriebenen Verfahren zu beurteilen und kann keine Rede davon sein, daß es sich hier um einen nach eidgenössischem Rechte zu beurteilenden Rechtsstreit handle, so daß Präjudizialfragen, welche nach dem citierten Gesetze zu beurteilen sind, im Zusammenhange mit dem ganzen Prozesse im Berufungswege vor das Bundesgericht gebracht werden könnten, und endlich ist das erwähnte Bundesgesetz im vorliegenden Falle überhaupt weder anwendbar, noch auch von der Vorinstanz angewandt worden. Denn die Vorinstanz nimmt auf dasselbe, wie die Rekurrentin selbst anerkennt, nur vergleichend Bezug und zwar mit Recht, da es sich ja im Fragefalle, wo die Erblasserin aargauische Angehörige und im Kanton Aargau domiciliert war, nicht um civilrechtliche Verhältnisse kantonsfremder schweizerischer Aufenthalter oder Niedergelassener handelt, mit denen einzig das erwähnte Bundesgesetz in seinem ersten Titel sich beschäftigt. Als staatsrechtlicher Rekurs wegen Verletzung des Art. 59 B.-V. dagegen ist die Beschwerde nach Art. 175 Ziff. 3 und Art. 178 D.-G. statthaft, und sie ist auch rechtzeitig und in richtiger Form eingereicht.

2. In der Sache selbst hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen, ob es statthaft sei, ein Editionsbegehren mit Rücksicht auf einen einzuleitenden Prozeß, wie es hier geschehen ist, schon vor

Einreichung der Klage bei dem in der Hauptsache, d. h. dem für Beurteilung der letztern zuständigen Gerichte zu stellen. Denn bei Beurteilung der Frage, ob derartige antizipierte Editionsbegehren statthaft seien, handelt es sich nicht um eine Frage des Verfassungsrechtes, sondern des kantonalen Prozeßrechtes. Die aargauische Praxis läßt solche Editionsbegehren bekanntlich zu, derart, daß es im Kanton Aargau weitverbreitete Übung ist, den Prozeß, statt mit der Klageschrift, mit einem Editionsbegehren zu beginnen. Das Bundesgericht hat nun nicht zu untersuchen, ob diese Praxis mit dem kantonalen Prozeßgesetze vereinbar ist, sondern muß dies ohne anders annehmen. Es hat nur zu prüfen, ob die aargauischen Gerichte zu Beurteilung der Hauptsache und damit, gemäß der bestehenden kantonalen Praxis auch zu Beurteilung des Editionsbegehrens verfassungsmäßig kompetent seien, oder ob die Entscheidung des aargauischen Obergerichtes, welche diese Kompetenz anerkennt, gegen einen verfassungsmäßigen Grundsatz verstoße. In der That gründet sich denn auch die Beschwerde, wenn auch die Rekurrentin nebenbei das bei Behandlung des Editionsbegehrens beobachtete Verfahren bemängelt, ausschließlich hierauf, d. h. auf die Verletzung des Art. 59 B.-V.

3. Nun ist die bundesrechtliche Praxis in Auslegung des Art. 59 B.-V. stets davon ausgegangen, daß zu den persönlichen Ansprüchen im Sinne dieses Verfassungsartikels erbrechtliche, speziell auch Erbteilungsansprüche nicht gehören (vgl. z. B. die Entscheidung in Sachen Münzinger vom 23. Juli 1880, Amtl. Samml., Bd. VI, S. 389 ff.; in Sachen Ackermann vom 3. September 1880, ibidem, S. 400 ff.). Erbrechtsstreitigkeiten d. h. einerseits Streitigkeiten zwischen verschiedenen Ansprechern über die erbrechtliche Nachfolge in den Nachlaß, eine Nachlaßquote oder einen Nachlaßbestandteil, anderseits Erbteilungsstreitigkeiten, welche sich auf die Teilung des Nachlasses, sowie überhaupt auf Erledigung der aus der Erbgemeinschaft zwischen den Miterben entstandenen Ansprüche beziehen, betreffen auch in der That nicht persönliche Ansprüche, sondern eben das Recht der Nachfolge von Todeswegen und dessen Realisierung; sie fallen also nicht unter die Vorschrift des Art. 59, Abs. 1 B.-V. Sofern daher im vorliegenden Falle das Editionsbegehren mit Bezug auf eine erb-

rechtliche, speziell Erbteilungsklage gestellt worden ist, liegt eine Verletzung der erwähnten Verfassungsbestimmung nicht vor; vielmehr könnte alsdann die Klage und folgeweise auch das Editionsbegehren in dem durch § 12 der aargauischen C.=P.=D. in bundesrechtlich völlig zulässiger Weise statuirten Gerichtsstand der Erbschaft am letzten Wohnort des Erblassers, angebracht werden.

4. Die rechtliche Natur der Klage nun muß selbstverständlich nach den Klagebegehren beurteilt werden, wie sie von der Klagepartei im Friedensrichtervorstande und im Editionsbegehren gestellt worden sind und wie sie einzig der, die Kompetenz der aargauischen Gerichte bejahenden Entscheidung des kantonalen Obergerichtes zu Grunde lagen. Nur auf die in ihrer rechtlichen Natur durch diese Begehren charakterisierte Klage bezieht sich die angefochtene Entscheidung des Obergerichtes und nur auf sie kann daher auch die Beschwerde sich beziehen. Die Anbringen der Parteien vor Bundesgericht, welche andere Klagegründe als die durch die erwähnten Klagebegehren angezeigten andeuten, fallen für die bundesgerichtliche Entscheidung völlig außer Betracht, wie sie ja auch von den kantonalen Instanzen nicht gewürdigt wurden.

5. Die Klagebegehren aber, wie sie im Friedensrichtervorstand und im Editionsbegehren formuliert wurden, gehen einfach dahin, die Beklagte sei zu verurteilen anzuerkennen, daß sie Beträge von 1000 Fr. und 1907 Fr. als Vorempfänge auf Rechnung ihres Erbtheiles erhalten habe, und demzufolge sei sie pflichtig zu erklären, bei der Erbschaftsteilung sich dieselben anrechnen zu lassen.

Durch die Klage will also nicht, wie die Rekurrentin meint, eine Forderung gegen diese geltend gemacht werden, welche von der Erblasserin abgeleitet wäre und schon zu deren Lebzeiten hätte geltend gemacht werden können; und ebenso wenig handelt es sich, wie die Rekurrentin im weitern behauptet, um die Anfechtung von Schenkungen, welche die Erblasserin der Rekurrentin oder ihren Kindern bei Lebzeiten gemacht hätte. Die Behauptung, die Rekurrentin habe die streitigen Beträge als Vorempfang auf Rechnung ihres Erbtheiles erhalten, wie sie den Klagebegehren zu Grunde liegt, schließt vielmehr die Annahme, es wolle Erfüllung einer zu Lebzeiten der Erblasserin zwischen dieser und der Rekurrentin bestandenen Obligation verlangt oder es wolle geltend

gemacht werden, die Erblasserin habe die fraglichen Beträge der Rekurrentin geschenkt, und es werden nun die fraglichen Schenkungen als pflichtteilswidrig angefochten, geradezu aus. Denn mit dem einen oder andern dieser Standpunkte wäre die Behauptung, die Rekurrentin habe die fraglichen Beträge als Vorempfang auf Rechnung ihres Erbtheiles, also weder unter der Verpflichtung zur Rückgabe an die Erblasserin noch als Schenkung erhalten, völlig unvereinbar. Nach den gestellten Begehren wird von der Klagepartei vielmehr einfach geltend gemacht, die Rekurrentin habe einen Teil des ihr zukommenden Erbanteiles schon bei Lebzeiten der Erblasserin auf Rechnung ihres Erbtheiles heraus erhalten, und sei nun, kraft der zwischen den Miterben bestehenden Erbgemeinschaft verpflichtet, sich das Empfangene bei der Erbteilung anrechnen zu lassen, da sie eben das bereits auf Rechnung Erhaltene sich müsse anrechnen lassen und nicht ein zweites Mal beziehen könne. Durch die Klage, auf welche das Editionsbegehren sich bezieht, wird also keinesfalls eine persönliche Ansprache gegen die Rekurrentin geltend gemacht, sondern es betrifft dieselbe vielmehr einen Erbteilungsstreit; sie macht den aus der Erbgemeinschaft sich ergebenden Anspruch der Miterben auf Abrechnung bzw. Einverfung der Vorempfänge geltend (s. Amtl. Samml., Bd. VI, S. 398, Erw. 4), nicht einen persönlichen Leistungsanspruch, auch nicht einen Anfechtungsanspruch gegenüber einem von der Erblasserin abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. Wenn die Rekurrentin, wie sie in ihrer Beschwerdebefrist an das Bundesgericht andeutet, der Klage die Einwendung entgegenstellen will, sie oder ihre Kinder habe die streitigen Beträge nicht als Vorempfänge, sondern als Schenkung von der Erblasserin erhalten, so ändert dies an der rechtlichen Natur des eingeklagten Anspruches nichts; es liegt in dem gedachten Vorbringen vielmehr einfach eine Bestreitung des juristischen Klagegrundes, nach welchem die Rekurrentin die fraglichen Beträge als Vorempfang erhalten haben soll, über deren Begründetheit der zur Beurteilung der Klage kompetente Richter zu entscheiden hat. Wenn die Rekursbeklagten in ihrer Rekursbeantwortung erklärt haben, sofern die Erblasserin die streitigen Beträge wirklich schenkungsweise hingegen haben sollte, so würden sie die Schenkungen als pflicht-

widrig mit der Pflichtteilsbergängungsflage anfechten, so kann hierauf bei der gegenwärtigen Entscheidung keine Rücksicht genommen werden; denn von einer solchen Klage war vor den kantonalen Instanzen niemals die Rede; es haben daher die kantonalen Gerichte darüber, ob für dieselbe der Gerichtsstand der Erbschaft begründet wäre, nicht entschieden und es ist somit auch das Bundesgericht zur Zeit nicht berufen, diese Frage zu beurteilen. Ebenso mag dahingestellt bleiben, ob Forderungen des Erblassers gegen einen Miterben nicht beim Gerichtsstande der Erbschaft im Erbteilungsverfahren zur Anerkennung gebracht werden könnten, denn dieser Thatbestand liegt, wie gesagt, gar nicht vor, da die Rekurrentin durchaus nicht als Nachlassschuldnerin in Anspruch genommen wird.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

11. Urteil vom 17. März 1897 in Sachen Perret.

A. Der am 7. August 1877 in Havre verstorbene, aus Zofingen gebürtige, Friedrich Sprünglin hatte den Teil seines Vermögens, das sich in der Verwaltung der Notare Wildbolz und Steck in Bern befand, testamentarisch den bei seinem Tode lebenden und den allfällig nachkommenden Kindern seines Stiefsohnes Alexis Perret vermacht, immerhin unter dem Vorbehalt, daß die gesammte Nutznießung des Vermögens der Witwe des Erblassers und daß nach deren Tode die Hälfte davon den Eltern der bedachten Kinder Perret zukommen sollte. Das Vermögen sollte von Notar Wildbolz (und zwei andern Personen) weiter verwaltet werden, und erst wenn der Nießbrauch der Wittve Sprünglin aufhören würde, sollten ihre Großkinder ihren Anteil beziehen dürfen, nachdem sie überdies das 23. Altersjahr zurückgelegt hätten. Witwe Sprünglin starb halb nach dem Tode ihres Ehemannes und im Laufe der Jahre wurde den 4 Kindern Perret, Ottilie, Marie-Louise, Delphine-Alice und Maurice-Walter, —

ein fünftes war verstorben und es fiel sein Teil den andern zu, — sobald sie jeweilen das 24. Altersjahr erreicht hatten, ihr Anteil an dem Vermögen, das sich auf 1. Mai 1881 auf 849,268 Fr. 37 Cts. belaufen hatte und in die Verwaltung des Notariatsbureau F. Jäggi & Cie. übergegangen war, ausgeliefert. Dem jüngsten Sohne Maurice Walter Perret ließen F. Jäggi & Cie. am 30. Mai 1892 die Schlußrechnung zugehen. Auch dieser hat seinen Anteil seither bezogen; immerhin liegt hinter F. Jäggi & Cie. zur Zeit noch ein, zum größten Theil in einem Kontokorrentguthaben an die Verwalter bestehender Betrag von 20,800 Fr.

B. Vor einiger Zeit traten Constance und Gaston Perret in Grandson mit dem Anspruch auf, später gekommene Geschwister der Kinder Perret zu sein, sie seien nämlich von dem Vater Alexis Perret im Ehebruch mit einer Marie Guedon gezeugt, aber durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimiert worden. Mit einer beim Bezirksgerichte Zofingen eingereichten Klage stellten sie gegen die Kinder Perret ein auf Anerkennung ihrer Eigenschaft als eheliche Kinder des Alexis Perret gerichtetes Begehren an's Recht und verlangten ferner als gleichberechtigte Erben des Friedrich Sprünglin Ausweisung der auf sie fallenden Erbtheile. Die Statusklage wurde dann auf eine erhobene Kompetenzeinrede hin fallen gelassen. Die übrigen Klagsbegehren lauten:

„1. Es seien die Beklagten pflichtig, anzuerkennen, daß die Kläger mit ihnen gleichberechtigte Erben resp. Legatäre zum Nachlasse des Friedrich Sprünglin (verstorben am 7. August 1877 in Havre) sind, welcher in der Schweiz resp. außerhalb Frankreich sich befindet.

„2. Es sei der in der Schweiz resp. außerhalb Frankreich befindliche Nachlaß des Friedrich Sprünglin auf 849,268 Fr. 37 Cts. — Wert 1. März 1881 — festzusetzen und unter die sämtlichen Erbberechtigten gleichmäßig, d. h. je zu einem Sechstel zu teilen, so daß es den Klägern $\frac{2}{6}$ = 283,089 Fr. 46 Cts. trifft.

„3. Die Beklagten haben den Klägern diesen Betrag von 283,089 Fr. 46 Cts. samt Zins à 4 % von 141,544 Fr. 73 Cts. vom 1. März 1881 und von 141,544 Fr. 73 Cts. vom Todes-tage des Constant Perret (16. Oktober 1893) an auszuhändigen